

daß eine Rechtslosigmachung nur dann untersagt werden könne, wenn es sich um unveräußerliche Rechte, wie Ehre und Leben, handle, daß ferner gegen die beantragte Exemption eines Pächters nur die erwiesene Einrede der Solution attendirt werden dürfe, und daß Einreden eines Pächters gegen seine Exemption, sobald er sich derselben für den Zahlungsentstehungsfall unterworfen, vor dessen erfolgter Entsetzung aus der Pacht, nicht attendirt werden dürften, ist solchen nur im Allgemeinen, als rechtsunbegründet zu widersprechen.

Was dagegen noch insbesondere das Miethverhältniß anlangt, so kann man sich zwar nur damit einverstanden erklären, daß es zu den größten Inconvenienzen führen könne, wenn der Abmiether eines Quartiers, welches bereits anderweit vermietet worden, dasselbe nach Ablauf der Miethzeit nicht räumt, sondern auf die Bestimmungen des Executionsgesetzes fußend, den Vermiether mehrere Wochen hinzuhalten und ihm, sowie dem neuen Abmiether mannichfache Verdrüßlichkeiten und Nachtheile zuzuziehen im Stande ist; allein man erwäge vor allen Dingen, ob diesem Uebelstande wirklich dadurch abgeholfen werden könne, wenn nach dem Antrage des Petenten gesetzlich ausgesprochen würde, daß das Executionsgesetz auf Miethverhältnisse keine Anwendung erleiden sollte? — Gewiß ist dies nicht der Fall, denn zugeben wird man jedenfalls, daß dafür eine andere Bestimmung getroffen werden müsse und wie diese auch gefaßt werden möge, so kann sie in keinem Fall davor bewahren, daß ein Abmiether aus Böswilligkeit oder muthwilliger Streitsucht zu Schikanen seine Zuflucht nehme, und einen mehr oder minder größern Verzug veranlasse.

Nie nämlich wird irgend eine zu treffende Bestimmung dahin abgefaßt werden können und dürfen, daß bei Anträgen eines Vermiethers auf Exemption des Abmiethers letzterer durchaus nicht, oder wenigstens doch nicht früher gehört werden solle und dürfe, als bis er das Quartier wirklich geräumt habe; denn es lassen sich eben so gut Seiten des Vermiethers Unredlichkeiten oder Verschweigung der Wahrheit denken, und es kann insbesondere nie dem Abmiether ein Präcept zu unbedingter und absoluter Räumung des Quartiers, sondern nur mit dem Vorbehalt, daß er seine dagegen etwa habenden Einreden binnen einer bestimmten Frist vorbringen könne und solle, insinuiert werden, weil es wenigstens möglich ist, daß er durch eingetretene Prolongation des Contracts oder sonstige Novation ein Recht zu längerer Detention des Quartiers gewonnen habe, und weil er ebenso, wie der Vermiether, Anspruch auf seinen Rechtsschutz hat.

Die Bestimmungen des Executionsgesetzes präjudiciren übrigens selbst nach der Ansicht des Antragstellers dem Vermiether nur in Hinsicht der in §. 89 bestimmten sächsischen Frist, welche dem Abmiether, wenn der Miethzinsbetrag als causa major anzusehen ist, zur Klagestellung oder Ausföhrung seiner Einreden verstatet werden muß; allein diese zu verkürzen, steht dem Vermiether durch Stipulation im Miethcontracte frei, und gegen alle unbegründete oder illiquide Einreden des Abmiethers oder gegen alle frivole Appellationen derselben ist der Vermiether durch die Vorschriften der 30. und 93. §. des Executionsgesetzes genügend gesichert. Ja, wollte es sich ein Abmiether einfallen lassen, aus bloßer Laune einen Verzug herbeizuföhren, so würde er der Ersatzleistung jedes Schadens, der dem Vermiether oder neuen Abmiether erwachsen könnte, nie entgehen, welchem Letztern es stets unbenommen bleibt, auf Kosten des sachfällig werdenden Theils sich inzwischen und bis zur erfolgten Quartieräumung ein anderes Quartier ermiethen zu können.

Je weniger indeß dergleichen Fälle wahrscheinlich sind, und nur höchst selten vorkommen dürften, desto weniger erscheint es rathsam, um eines oder des andern derartigen, nur möglicher Weise eintretenden Falls willen ein Gesetz sofort außer Gebrauch setzen zu wollen, welches sich theoretisch und praktisch als zweckmäßig darstellt, und als subsidiarische Maßregel nothwendig ist, wenn entweder locale Einrichtungen an einem bestimmten Orte nicht existiren, oder die Paciscenten es unterlassen haben, durch umsichtig abgefaßte Contracte sich im Voraus vor Ungebürlichkeiten ihrer Gegner sicher zu stellen. —

Die Deputation kann daher auch hier nur auf den Beschluß der zweiten Kammer recurriren, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, es bei der künftigen Revision des Executionsgesetzes in Erwägung zu ziehen, ob sich rücksichtlich der Miethverhältnisse eine Modification des fraglichen Gesetzes als zweckmäßig und rathsam darstelle.

Referent Bürgermeister Starke: Es ist im Allgemeinen derselbe Antrag. Die Deputation hat in ihrer Gesamtheit keine Veranlassung gefunden, die Ansicht des Petenten für begründet zu halten, glaubt aber, ohne dem Ermessen der Staatsregierung vorgreifen zu wollen, daß es zweckmäßig erscheine, auch diese Frage in Erwägung ziehen zu lassen, ob auch bei dem Miethsverhältnisse das Executionsgesetz unbedingt Anwendung leiden können oder nicht.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer auch hierin der Deputation beistimmen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn v. Watzdorf ersuchen, den gestern eventuell auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstand, die Angelegenheit wegen Ablösung des geistlichen Decems zc. betreffend, vorzutragen.

(Staatsminister v. Lindenau tritt in den Saal, und Referent v. Watzdorf begiebt sich auf die Rednerbühne.)

Referent v. Watzdorf: Es wird der Kammer erinnerlich sein, daß in Bezug auf das allerhöchste Decret, die Ablösung des geistlichen Decems und anderer Naturalentrichtungen betreffend, in der ersten Kammer Beschlüsse gefaßt worden sind, die sich wenigstens theilweise, sowohl von dem Vorschlage der Staatsregierung, als von dem Beschlusse der zweiten Kammer entfernen. In der Hauptsache war man mit der Staatsregierung und mit der zweiten Kammer darüber einverstanden, daß dahin zu wirken sei, alle Nachtheile, welche für die Geistlichen und Schullehrer durch die Ablösung erwachsen könnten, von ihnen möglichst abzuwenden. In Beziehung auf die zu ergreifenden Maßregeln, fand eine Meinungsverschiedenheit darin statt, daß die erste Kammer vorzüglich aus finanziellen Rücksichten Bedenken fand, auf die von der Staatsregierung gemachten Vorschläge einzugehen. In Folge des Deputationsgutachtens wurde nun von der ersten Kammer dahin Beschluß gefaßt: 1) Das allerhöchste Decret findet in seinem ganzen Umfange nur Anwendung auf diejenigen Ablösungen des geistlichen Decems, an Korn, Weizen, Hafer, Gerste und Heidekorn, welches letztere